

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung** 1
- Verordnung (EG) Nr. 516/97 der Kommission vom 21. März 1997 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 17
- Verordnung (EG) Nr. 517/97 der Kommission vom 21. März 1997 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Polen 20
- Verordnung (EG) Nr. 518/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements 23
- Verordnung (EG) Nr. 519/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 25
- Verordnung (EG) Nr. 520/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 27
- Verordnung (EG) Nr. 521/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 29
- Verordnung (EG) Nr. 522/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 31
- Verordnung (EG) Nr. 523/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 33

Verordnung (EG) Nr. 524/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	35
Verordnung (EG) Nr. 525/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	37
Verordnung (EG) Nr. 526/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	39
Verordnung (EG) Nr. 527/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und zur Bestimmung der für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen	41
★ Verordnung (EG) Nr. 528/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen	43
★ Verordnung (EG) Nr. 529/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1854/94	44
★ Verordnung (EG) Nr. 530/97 der Kommission vom 21. März 1997 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	48
★ Verordnung (EG) Nr. 531/97 der Kommission vom 21. März 1997 über eine Ausschreibung zur Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	50
Verordnung (EG) Nr. 532/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	52

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

97/194/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 4. März 1997 zur Anerkennung, daß die Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete und von bestimmten lokalen Weinen in Griechenland wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht

54

97/195/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. März 1997 über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates hinsichtlich der Niederlande ⁽¹⁾

56

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. März 1997 zur Änderung der Entscheidung 97/116/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland ⁽¹⁾.....** 61
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996)** 63

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 515/97 DES RATES****vom 13. März 1997****über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Betrugsbekämpfung im Rahmen der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erfordert eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in diesen beiden Bereichen erlassenen Vorschriften betraut sind. Sie erfordert auch eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen diesen einzelstaatlichen Behörden und der Kommission, die die Aufgabe hat, für die Anwendung des Vertrags und der aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Eine wirksame Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärkt insbesondere den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe, die die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander zuteil werden lassen, und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung und den Rechtsschutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten, und zwar insbesondere durch die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen diese

Regelungen sowie durch die Ermittlung aller Aktivitäten, die im Widerspruch zu diesen Regelungen stehen oder zu stehen scheinen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung zu gewährleisten⁽⁵⁾, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission eingerichtet worden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Es ist jedoch angesichts der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 vollständig zu ersetzen, um die Zusammenarbeit sowohl zwischen den Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der im Bereich der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Maßnahmen betraut sind, als auch zwischen diesen Behörden und der Kommission zu verstärken. Zu diesem Zweck sind neue Vorschriften auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung beeinträchtigen nicht die Anwendung des Übereinkommens von 1967 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen auf den Gebieten dieses Übereinkommens, die weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Außerdem berühren sie nicht die Anwendung der Vorschriften über die Amtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Die allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission sind

(¹) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

(²) ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1993, S. 1, ABl. Nr. C 262 vom 28. 9. 1993, S. 8, und ABl. Nr. C 80 vom 17. 3. 1994, S. 12.

(³) ABl. Nr. C 20 vom 24. 1. 1994, S. 85, und Stellungnahme vom 16. Januar 1997 (ABl. Nr. C 33 vom 3. 2. 1997).

(⁴) ABl. Nr. C 161 vom 14. 6. 1993, S. 15.

(⁵) ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87 (ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 3).

jedoch, soweit sie sich mit Vorschriften besonderer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn die Zusammenarbeit der Verwaltungen dadurch verbessert oder verstärkt wird. Insbesondere berührt die Einrichtung des Zollinformationssystems weder die namentlich aufgrund der Verordnungen (EWG, Euratom) Nr. 1552/89⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 595/91⁽²⁾ bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung gegenüber der Kommission noch die Praxis der Auskunftblätter über Zuwiderhandlungen, die zur Verbreitung von Informationen von gemeinschaftsweitem Interesse verwendet werden.

Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten setzt außerdem voraus, daß Ermittlungen und sonstige Maßnahmen zwischen ihren jeweils zuständigen Dienststellen koordiniert werden. Eine umfassendere Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten ist daher unerlässlich.

Die Kommission muß darüber wachen, daß alle Wirtschaftsbeteiligten gleich behandelt werden, und dabei darauf achten, daß die Anwendung der Amtshilferegelung durch die Mitgliedstaaten nicht zu Diskriminierungen zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsbeteiligten führt.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Fällen, in denen Bedienstete der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten mit Genehmigung oder auf Verlangen einer Justizbehörde Ermittlungen bezüglich der Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung anstellen, sind genau festzulegen.

Die Befugnisse der einzelstaatlichen Bediensteten, die in einem anderen Mitgliedstaat Ermittlungen anstellen, sind genau festzulegen. Ebenso ist für die Bediensteten der Kommission die Möglichkeit vorzusehen, soweit dies gerechtfertigt ist, bei einzelstaatlichen Ermittlungen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe zugegen zu sein, und ihre Befugnisse sind genau festzulegen.

Für die erfolgreiche Verwaltungszusammenarbeit ist es erforderlich, daß die Kommission über Auskünfte, die zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ausgetauscht werden, in Fällen von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft unterrichtet wird.

Für einen raschen und systematischen Austausch der der Kommission übermittelten Auskünfte ist ein automati-

siertes Zollinformationssystem auf Gemeinschaftsebene zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch vertrauliche Angaben über Betrugsfälle und Zuwiderhandlungen im Zoll- oder im Agrarbereich in einer den Mitgliedstaaten zugänglichen zentralen Datenbank zu speichern, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben und insbesondere der personenbezogenen Daten gewahrt wird. Wegen dieser Frage, die zu Recht mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, sind genaue und klare Regeln festzulegen, um die Grundfreiheiten zu wahren.

Die Zollverwaltungen müssen täglich sowohl Gemeinschaftsbestimmungen als auch nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallende Bestimmungen anwenden; daher ist es zweckmäßig, über eine einheitliche Infrastruktur für die Anwendung dieser Bestimmungen zu verfügen.

Soweit der Austausch von Auskünften natürliche Personen betrifft, muß die vorliegende Verordnung in ihrem Anwendungsbereich die Grundsätze des Schutzes des einzelnen im Hinblick auf die automatisierte und nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen. Die Grundsätze, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽³⁾ verankert sind, müssen nach Maßgabe dieser Richtlinie in der vorliegenden Verordnung präzisiert und ergänzt werden. Bis zur Anwendung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie sind einige Mitgliedstaaten, die im gegenwärtigen Stadium nicht über Schutzvorschriften für solche Daten verfügen, von der Anwendung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über den Austausch nichtautomatisierter Daten zu befreien.

Um am Zollinformationssystem teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission Rechtsvorschriften über die Rechte und Freiheiten des einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verabschieden. Es ist wichtig, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission bis zur Anwendung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ein Schutzniveau gewährleisten, das auf den in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätzen beruht.

Im Bemühen um einen angemessenen Schutz der Rechte der betroffenen Personen ist es erforderlich, eine unabhängige Überwachung der Verarbeitung der im Zollinformationssystem enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl auf Ebene jedes Mitgliedstaats als auch gegenüber der Kommission zu gewährleisten.

Die Kommission sollte durch enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung und Verwaltung automatisierter Systeme in den Mitgliedstaaten unterstützen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 (ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 5).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 11).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

Es ist angezeigt, daß die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsverfahren zur Ahndung von Verstößen gegen die Zoll- oder die Agrarregelung unterrichtet wird.

Es ist angezeigt, im Hinblick auf die Durchführung einiger Bestimmungen dieser Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb des Zollinformationssystems sowie die Untersuchung möglicher Probleme in Verbindung mit der Entwicklung der Verwaltungszusammenarbeit, wie sie in der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist, einen Ausschuß einzusetzen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen sowohl die Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik als auch die Anwendung der Regelungen im Zollbereich. Das mit dieser Verordnung geschaffene System stellt eine vollständige gemeinschaftliche Einheit dar. Da der Gemeinschaft in den im Vertrag enthaltenen besonderen Bestimmungen über den Zollbereich keine Zuständigkeit für die Schaffung eines solchen Systems übertragen wird, ist es erforderlich, Artikel 235 anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Zoll- und der Agrarregelung betrauten Verwaltungsbehörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Regelungen im Rahmen eines Gemeinschaftssystems zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar, sofern sie sich mit spezifischen Vorschriften anderer Regelungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission zur Durchführung der Zoll- und der Agrarregelung decken.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- *Zollregelung* die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Anwendung der Gemeinschaftsregelungen über die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie — im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist — im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- *Agrarregelung* die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften

und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen;

- *ersuchende Behörde* die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Amtshilfeersuchen stellt;
- *ersuchte Behörde* die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
- *behördliche Ermittlung* alle von den Bediensteten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung und gegebenenfalls zur Feststellung der Rechtswidrigkeit von Handlungen, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderzulaufen scheinen, ausgenommen Amtshandlungen, die auf Verlangen oder unter der unmittelbaren Verantwortung der Justizbehörden vorgenommen werden. Der Begriff „behördliche Ermittlung“ deckt ebenfalls die Gemeinschaftsmissionen nach Artikel 20 ab;
- *personenbezogene Daten* alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der zuständigen Behörden, die benannt wurden, um zur Durchführung dieser Verordnung miteinander Verbindung aufzunehmen.

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörden“ die gemäß Unterabsatz 1 benannten Behörden.

Artikel 3

Beschließen die Behörden eines Mitgliedstaats, aufgrund eines Ersuchens um Amtshilfe oder einer aufgrund dieser Verordnung erfolgten Mitteilung Maßnahmen zu treffen, die Elemente enthalten, die nur mit Genehmigung oder auf Antrag der Justizbehörde durchgeführt werden können, so ist im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit folgendes zu übermitteln;

- die Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, die diese Behörden einholen, oder zumindest
- die wesentlichen Elemente der Akten, die die Unterbindung betrügerischer Praktiken erlauben.

Die Übermittlung solcher Auskünfte muß jedoch von der Justizbehörde zuvor genehmigt werden, wenn sich die Notwendigkeit dieser Genehmigung aus nationalem Recht ergibt.

TITEL I

Artikel 7

AMTSHILFE AUF ANTRAG

Artikel 4

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die Einhaltung der Zoll- und der Agrarregelung und insbesondere folgender Bestimmungen zu gewährleisten:

- Bestimmungen über die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstiger Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- Bestimmungen über Vorgänge, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind.

(2) Zur Beschaffung der verlangten Auskünfte verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

Artikel 5

Auf Antrag der ersuchenden Behörde liefert die ersuchte Behörde dieser alle Bescheinigungen sowie alle Schriftstücke oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken, die ihr zur Verfügung stehen oder die sie sich nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 beschafft und die sich auf Vorgänge beziehen, auf die die Zoll- und die Agrarregelung Anwendung finden.

Artikel 6

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung betreffenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

(2) Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigelegt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf die Vorlage einer Übersetzung zu verzichten.

Auf Antrag der ersuchenden Behörde überwacht die ersuchte Behörde, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Amtsbereich besonders sorgfältig oder läßt besonders sorgfältig überwachen:

- a) Personen, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie gegen die Zoll- und die Agrarregelung verstoßen, und insbesondere die Ortsveränderungen dieser Personen;
- b) Orte, an denen Warenlager unter Umständen eingerichtet werden, die begründeten Anlaß zu der Annahme geben, daß sie Vorgängen dienen, die der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufen;
- c) Warenbewegungen, zu denen mitgeteilt wird, daß sie Vorgängen dienen können, die der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufen;
- d) Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie zu Vorgängen benutzt werden, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen.

Artikel 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde, insbesondere durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon, alle ihr zur Verfügung stehenden oder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 von ihr beschafften Auskünfte über festgestellte oder geplante Vorgänge, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen oder diesen Regelungen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen, oder gegebenenfalls Auskünfte über die Ergebnisse der Überwachung nach Artikel 7.

Urschriften und Gegenstände werden jedoch nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegensteht.

Artikel 9

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde die geeigneten behördlichen Ermittlungen über Vorgänge durchgeführt oder veranlaßt, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen oder ihnen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Bei diesen behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den behördlichen Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein.

Die behördlichen Ermittlungen werden stets von den Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Kontrollbefugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten der ersuchten Behörde, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum Zweck der laufenden behördlichen Ermittlungen.

Sofern die einzelstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt worden sind, nehmen die Bediensteten der ersuchenden Behörde an solchen Amtshandlungen nicht teil. Sie nehmen insbesondere in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des Strafrechts teil. Sie haben jedoch unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Zugang zu den dabei erhaltenen Informationen.

Artikel 10

Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde gehörig befugte Bedienstete in den Büros, in den die Verwaltungsbehörden desjenigen Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung einholen, die die ersuchende Behörde benötigt und die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

Artikel 11

Bedienstete der ersuchenden Behörde, die sich zwecks Anwendung der Artikel 9 und 10 in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, müssen jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Auftrag vorzulegen, aus dem ihre Identität und ihre Dienstbezeichnung hervorgehen.

Artikel 12

Feststellungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Unterlagen, beglaubigte Abschriften sowie alle Auskünfte, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und in den in Artikel 4 bis 11 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde als Beweismittel geltend gemacht werden.

TITEL II

AMTSHILFE OHNE ANTRAG

Artikel 13

Unter den Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 leisten die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten

den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch ohne vorherigen Antrag Amtshilfe.

Artikel 14

Sofern sie es als der Einhaltung der Zoll- und der Agrarregelung dienlich erachten, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 7 bezeichnete besonders sorgfältige Überwachung durch oder veranlassen diese.
- b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, insbesondere durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon, alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über Vorgänge mit, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen oder ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über Vorgänge, die der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufen oder ihnen ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen, insbesondere Auskünfte über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel und Methoden, die zur Durchführung derartiger Vorgänge benutzt werden.

Artikel 16

Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und in den in Artikel 13 bis 15 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats als Beweismittel geltend gemacht werden.

TITEL III

BEZIEHUNGEN ZUR KOMMISSION

Artikel 17

- (1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald sie vorliegen,
 - a) alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Informationen über
 - die Waren, die Gegenstand von Vorgängen waren oder vermutlich waren, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen;
 - die Methoden und Verfahren, die angewandt oder vermutlich angewandt worden sind, um die Zoll- oder die Agrarregelung zu übertreten;

- die Ersuchen um Amtshilfe, die getroffenen Maßnahmen und die aufgrund der Artikel 4 bis 16 ausgetauschten Informationen, die Tendenzen bei den Betrugspraktiken im Zoll- oder im Agrarbereich sichtbar machen könnten;
- b) alle Informationen über Unzulänglichkeiten oder Lücken der Zoll- und der Agrarregelung, die bei deren Anwendung festgestellt oder vermutet werden konnten.

(2) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Informationen, die geeignet sind, die Einhaltung der Zoll- und der Agrarregelung durch diese Behörden zu gewährleisten, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

Artikel 18

(1) Wenn von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellte Handlungen, die der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen scheinen, von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind, insbesondere

- wenn sie sich auf andere Mitgliedstaaten erstrecken oder erstrecken könnten oder
- wenn die genannten Behörden der Ansicht sind, daß ähnliche Handlungen auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein könnten,

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

Die Kommission teilt diese Auskünfte den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von Absatz 1 Gebrauch, so können sie von der in Artikel 14 Buchstabe b) und Artikel 15 vorgesehenen Mitteilung an die zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten absehen.

(3) Auf begründeten Antrag der Kommission werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4 bis 8 tätig.

(4) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so unterrichtet sie den oder die betroffenen Mitgliedstaaten davon, und diese leiten so bald wie möglich behördliche Ermittlungen ein, bei denen Bedienstete der Kommission unter den Bedingungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 anwesend sein können.

Der oder die betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die Ergebnisse der Ermittlung.

(5) Bedienstete der Kommission können die Auskünfte gemäß Artikel 10 unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen im gegenseitigen Einvernehmen einholen.

(6) Die Vorschriften dieses Artikels gelten unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung und Überprüfung, das die Kommission im Rahmen anderer bestehender Regelungen besitzt.

TITEL IV

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel 19

Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich zu der Unterstützung verpflichtet hat, die erforderlich ist, um alle Beweismittel für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von Handlungen zu beschaffen, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderzulaufen scheinen, oder um das Ausmaß der Handlungen zu ermitteln, von denen festgestellt wurde, daß sie diesen Regelungen zuwiderlaufen, können ihm die nach Maßgabe dieser Verordnung eingeholten Informationen im Rahmen einer konzertierten Aktion mit Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie mitgeteilt haben, unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Vorschriften über die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittländer weitergegeben werden.

Die Weitergabe erfolgt entweder durch die Kommission oder durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der konzertierten Aktion gemäß Absatz 1; in jedem Fall wird in dem betreffenden Drittland durch geeignete Maßnahmen ein den Voraussetzungen des Artikels 45 Absätze 1 und 2 entsprechender Schutz sichergestellt.

Artikel 20

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 19 in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Vornahme von behördlichen Ermittlungen in Drittländern durchführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsmissionen in Drittländern werden mit folgender Maßgabe durchgeführt:

- a) Die Mission kann auf Veranlassung der Kommission, gegebenenfalls anhand von Angaben des Europäischen Parlaments oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden;
- b) an den Missionen nehmen dafür benannte Bedienstete der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Bedienstete teil;

- c) die Mission kann im Einvernehmen mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsinteresse auch von Bediensteten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, insbesondere aufgrund eines bilateralen Unterstützungsabkommens mit einem Drittland; in diesem Fall werden der Kommission die Ergebnisse der Mission mitgeteilt;
- d) die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.
- (3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen.

Artikel 21

- (1) Die Feststellungen im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 und die dabei erlangten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer mitgeteilt werden, sind nach Maßgabe des Artikels 45 zu behandeln.
- (2) Artikel 12 gilt entsprechend für die Feststellungen und Auskünfte nach Absatz 1.
- (3) Zum Zweck einer Verwendung gemäß Artikel 12 übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag die erlangten Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die mit Drittländern im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe ausgetauschten Informationen, wenn dies im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 für das ordnungsgemäße Funktionieren der Zoll- und der Agrarregelung im Sinne dieser Verordnung von besonderem Interesse ist und die Informationen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

TITEL V

DAS ZOLLINFORMATIONSSYSTEM

Kapitel 1

Schaffung eines Zollinformationssystems

Artikel 23

- (1) Es wird ein automatisiertes Informationssystem geschaffen, das „Zollinformationssystem“, nachstehend „ZIS“ genannt, das den Erfordernissen der Verwaltungsbehörden, die mit der Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung beauftragt sind, sowie den Erfordernissen der Kommission entspricht.
- (2) Zweck des ZIS ist es, nach Maßgabe dieser Verordnung die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Handlungen, die der Zoll- oder der Agrarregelung

zuwiderlaufen, zu unterstützen und hierfür durch eine raschere Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung zu steigern.

- (3) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können die technische Infrastruktur des ZIS im Rahmen der Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel K.1 Nummer 8 des Vertrags über die Europäische Union nutzen.

Die Kommission gewährleistet in diesem Fall den technischen Betrieb dieser Infrastruktur.

- (4) Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2, zu welchen Maßnahmen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung Informationen in das ZIS einzugeben sind.
- (5) Der Informationsaustausch nach den Artikeln 17 und 18 fällt nicht unter diesen Titel.
- (6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission, nachstehend „ZIS-Partner“ genannt, nehmen am ZIS unter den in diesem Titel genannten Bedingungen teil.

Kapitel 2

Betrieb und Benutzung des ZIS

Artikel 24

Das ZIS besteht aus einer zentralen Datenbank, die über Terminals von allen Mitgliedstaaten und der Kommission aus zugänglich ist. Es umfaßt ausschließlich die für den Zweck des ZIS nach Artikel 23 Absatz 2 erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in folgenden Kategorien:

- a) Waren;
- b) Transportmittel;
- c) Unternehmen;
- d) Personen;
- e) Tendenzen bei Betrugspraktiken;
- f) Verfügbarkeit von Sachkenntnis.

Artikel 25

Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 wird bestimmt, welche Daten in den Kategorien a) bis f) des Artikels 24 in das ZIS aufgenommen werden, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. In die Kategorien e) und f) des Artikels 24 dürfen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. In die Kategorien a) bis d) des Artikels 24 dürfen nur folgende personenbezogene Daten aufgenommen werden:

- a) Name, Geburtsname, Vorname und angenommene Namen,
- b) Geburtsdatum und Geburtsort,

- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Geschlecht,
- e) besondere objektive und ständige Kennzeichen,
- f) Grund für die Eingabe der Daten,
- g) vorgeschlagene Maßnahmen,
- h) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr,
- i) amtliches Kennzeichen des Transportmittels.

In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten aufgenommen werden, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben aufgenommen werden.

Artikel 26

Die nachstehenden Grundsätze sind bei der Anwendung des ZIS hinsichtlich der personenbezogenen Daten zu beachten:

- a) Die Erhebung und Verarbeitung der Daten hat nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen;
- b) die Daten müssen für die in Artikel 23 Absatz 2 festgelegten Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken nicht zu vereinbaren ist;
- c) die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
- d) die Daten müssen richtig und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand sein;
- e) die Daten dürfen in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, nicht länger aufbewahrt werden, als dies für den verfolgten Zweck erforderlich ist.

Artikel 27

(1) Daten der Kategorien a) bis d) des Artikels 24 sind nur zum Zweck der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle in das ZIS aufzunehmen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der Kategorien a) bis d) des Artikels 24 in das ZIS nur dann aufgenommen werden, wenn es - vor allem aufgrund früherer illegaler Handlungen - tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, daß die betreffende Person Handlungen begangen hat, begeht oder begehen wird, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen und die von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind.

Artikel 28

(1) Bei Durchführung der in Artikel 27 Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise eingeholt und dem ZIS-Partner, der diese Maßnahmen vorgeschlagen hat, übermittelt werden:

- a) Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person, die in der Meldung genannt wurden;
- b) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- c) Fahrtroute und Reiseziel;
- d) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das von ihr verwendete Transportmittel benutzen;
- e) verwendetes Transportmittel;
- f) beförderte Gegenstände;
- g) die näheren Umstände der Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer verdeckten Registrierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, daß die Unauffälligkeit der Registrierung nicht gefährdet wird.

(2) Im Rahmen einer gezielten Kontrolle nach Artikel 27 Absatz 1 können Personen, Transportmittel und Gegenstände, soweit es nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zulässig ist, durchsucht werden. Ist eine gezielte Kontrolle nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unzulässig, so ist dieser Mitgliedstaat befugt, statt dessen automatisch eine Feststellung und Unterrichtung oder eine verdeckte Registrierung vorzunehmen.

Artikel 29

(1) Der unmittelbare Zugang zu den im ZIS enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie den von der Kommission benannten Dienststellen vorbehalten. Bei diesen einzelstaatlichen Behörden handelt es sich um Zollbehörden, doch können je nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats auch andere Behörden befugt sein, zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis ihrer zuständigen Behörden, die für den direkten Zugang zum ZIS benannt sind, wobei im Fall jeder Behörde anzugeben ist, zu welchen Daten und zu welchem Zweck sie Zugang erhalten darf.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten davon. Sie teilt ferner allen Mitgliedstaaten entsprechende Angaben in bezug auf ihre eigenen Dienststellen mit, die zum Zugriff auf das ZIS befugt sind.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der benannten einzelstaatlichen Behörden und der benannten Kommissionsdienststellen zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, internationalen oder regionalen Organisationen Zugang zum ZIS zu gewähren, sofern in den einschlägigen Fällen mit diesen Organisationen ein parallel laufendes Protokoll geschlossen wird, und zwar gemäß Artikel 7 Absatz 3 Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich. Bei dieser Beschlußfassung werden insbesondere sämtliche Gegenseitigkeitsvereinbarungen oder Vereinbarungen der Gemeinschaft und die Angemessenheit des Datenschutzniveaus berücksichtigt.

Artikel 30

(1) Die ZIS-Partner dürfen die Daten, die sie vom ZIS erhalten, nur zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Zwecks verwenden; abweichend hiervon können sie die Daten mit vorheriger Genehmigung desjenigen ZIS-Partners, der diese Daten in das System eingegeben hat, zu den von diesem festgesetzten Bedingungen für Verwaltungszwecke und andere Zwecke verwenden. Diese anderweitige Verwendung erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten verwenden möchte, und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechenden einschlägigen für die Kommission geltenden Bestimmungen und sollte den im Anhang dargelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 dieses Artikels sowie des Artikels 29 Absatz 3 dürfen Daten aus dem ZIS nur von den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie den von der Kommission benannten Dienststellen verwendet werden, die befugt sind, nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis der gemäß Absatz 2 benannten Behörden.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten davon. Sie teilt ferner allen Mitgliedstaaten die entsprechenden Angaben in bezug auf ihre eigenen Dienststellen mit, die zur Nutzung des ZIS befugt sind.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der benannten Behörden oder Dienststellen zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(4) Daten aus dem ZIS dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, und zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen, die diese Daten verwenden wollen, weitergeleitet werden. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an

Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend für die Kommission, wenn diese die Daten in das System eingegeben hat.

Artikel 31

(1) Die Aufnahme der Daten in das ZIS erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechenden einschlägigen für die Kommission geltenden Bestimmungen, sofern diese Verordnung keine strengeren Vorschriften enthält.

(2) Die Verarbeitung der Daten aus dem ZIS einschließlich ihrer Verwendung oder der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 27, die der eingebende ZIS-Partner vorschlägt, erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der diese Daten verarbeitet oder verwendet, und gegebenenfalls nach Maßgabe der einschlägigen für die Kommission geltenden Bestimmungen, sofern diese Verordnung keine strengeren Vorschriften enthält.

Kapitel 3

Datenänderung

Artikel 32

(1) Nur der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, ist befugt, die von ihm in das ZIS eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Stellt ein ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, fest oder wird er darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihm eingegebenen Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht er die Daten je nach Fall und setzt die anderen ZIS-Partner in Kenntnis.

(3) Hat ein ZIS-Partner Grund zu der Annahme, daß bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung in das bzw. im ZIS im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er so rasch wie möglich den ZIS-Partner, der diese Daten eingegeben hat. Dieser überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Er setzt die anderen Partner von jeder Berichtigung oder Löschung in Kenntnis.

(4) Stellt ein ZIS-Partner bei der Eingabe von Daten in das System fest, daß eine Mitteilung in bezug auf den Inhalt oder die empfohlene Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er unverzüglich den Partner, der die frühere Mitteilung gemacht hat. Die beiden Partner versuchen dann, zu einer Lösung zu kommen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt die erste Mitteilung bestehen; von der neuen Mitteilung werden nur die Teile in das System aufgenommen, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen.

(5) Trifft in einem Mitgliedstaat ein Gericht oder eine andere hierzu befugte Behörde hinsichtlich einer Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung von Daten im ZIS eine endgültige Entscheidung, so handeln die ZIS-Partner vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Verordnung dementsprechend.

Im Falle widersprüchlicher Entscheidungen von Gerichten oder anderen hierzu befugten Behörden, Entscheidungen nach Artikel 36 über eine Berichtigung oder Löschung eingeschlossen, löscht der Mitgliedstaat, der die in Rede stehenden Daten eingegeben hat, diese aus dem System.

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 gelten entsprechend, wenn eine Entscheidung der Kommission betreffend die im ZIS enthaltenen Daten vom Gerichtshof aufgehoben wird.

Kapitel 4

Speicherzeit

Artikel 33

(1) In das ZIS eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Mindestens einmal jährlich überprüft der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, ob ihre weitere Speicherung notwendig ist.

(2) Während der Überprüfung kann sich der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, für eine weitere Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn es der Zweck, zu dem sie eingegeben wurden, erfordert. Wurde über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, so werden diese unbeschadet des Artikels 36 automatisch auf den Teil des ZIS übertragen, der nach Absatz 4 nur in begrenztem Umfang zugänglich ist.

(3) Das ZIS unterrichtet den ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, automatisch einen Monat im Voraus über einen nach Absatz 2 geplanten Transfer im ZIS gespeicherter Daten.

(4) Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang im ZIS, sind aber unbeschadet des Artikels 36 nur für einen Vertreter des in Artikel 43 genannten Ausschusses im Rahmen der Durchführung von Artikel 43 Absatz 4 siebter bis neunter Gedankenstrich sowie Absatz 5 oder für die in Artikel 37 genannten Aufsichtsbehörden zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie von den genannten Stellen nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden. Hernach sind sie zu löschen.

Kapitel 5

Datenschutz für personenbezogene Daten

Artikel 34

(1) Die ZIS-Partner, die personenbezogene Daten vom ZIS erhalten oder darin speichern wollen, verabschieden

spätestens bis zum Beginn der Geltung dieser Verordnung die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder im Fall der Kommission die intern anwendbaren Regeln, die den Schutz der Rechte und der Freiheiten des einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

(2) Ein ZIS-Partner erhält vom ZIS erst dann personenbezogene Daten oder darf solche in das System eingeben, wenn in seinem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz solcher Daten in Kraft getreten sind. Außerdem muß der Mitgliedstaat zuvor eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden nach Artikel 37 benannt haben.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten dieser Verordnung zu gewährleisten, betrachten jeder Mitgliedstaat und die Kommission das ZIS als ein System zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das den in Absatz 1 genannten Bestimmungen und den weitergehenden Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt.

Die für die Kommission geltenden internen Regeln gemäß Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 35

(1) Vorbehaltlich des Artikels 30 Absatz 1 ist es den ZIS-Partnern untersagt, die im ZIS gespeicherten personenbezogenen Daten zu einem anderen als dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Zweck zu verwenden.

(2) Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 29 genannten Behörden erforderlich ist. Vorbehaltlich des Artikels 30 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission eingegeben worden sind, nicht aus dem ZIS in andere Datenverarbeitungssysteme übernommen werden, für die die Mitgliedstaaten oder die Kommission verantwortlich sind.

Artikel 36

(1) Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der im ZIS gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft, richten sich

— nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden,

— nach den internen Regeln der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1.

Soweit in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt, entscheidet die nach Artikel 37 vorgesehene nationale Aufsichtsbehörde, ob und wie Auskünfte erteilt werden können.

(2) Ein ZIS-Partner, der um Auskunft über personenbezogene Daten ersucht wird, kann die Auskunft verweigern, wenn dadurch die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder die Agrarregelung beeinträchtigt werden könnten. Ein Mitgliedstaat kann die Auskunft auch aufgrund seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren bezüglich der Fälle verweigern, in denen die Verweigerung eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Sicherheit des Staates, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit sowie der Rechte und Freiheiten eines Dritten ist. Die Kommission kann die Auskunft in den Fällen verweigern, in denen die Verweigerung eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Rechte und Freiheiten eines Dritten ist.

Auf jeden Fall sind Auskünfte während des Zeitraums zu verweigern, während dessen Maßnahmen zum Zweck der Feststellung und Unterrichtung oder der verdeckten Registrierung durchgeführt werden.

(3) Wurden die personenbezogenen Daten, über die um Auskunft ersucht wird, von einem anderen ZIS-Partner eingegeben, so wird die Auskunft nur dann erteilt, wenn dem Partner, der die Daten eingegeben hat, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(4) Nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats oder der in der Kommission geltenden internen Regeln kann jede Person bei den einzelnen ZIS-Partnern, die ihn selbst betreffenden personenbezogenen Daten berichtigen oder löschen lassen, falls diese Daten sachlich unrichtig sind oder falls sie im Widerspruch zu dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Zweck in das ZIS aufgenommen worden sind oder darin gespeichert werden oder falls die in Artikel 26 genannten Grundsätze nicht beachtet worden sind.

(5) Im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats darf jeder nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats hinsichtlich ihn selbst betreffender im ZIS gespeicherter personenbezogener Daten vor Gericht oder der nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats hierzu befugten Behörde Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um

- a) sachlich falsche personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- b) im Widerspruch zu dieser Verordnung in das ZIS eingegebene oder in ihm gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- c) Auskunft über personenbezogene Daten zu erlangen;
- d) Entschädigung nach Artikel 40 Absatz 2 zu erhalten.

Hinsichtlich der von der Kommission eingegebenen Daten kann beim Gerichtshof nach Artikel 173 des Vertrags Klage erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verpflichten sich gegenseitig, die endgültigen Entscheidungen eines Gerichts, des Gerichtshofs oder einer anderen hierzu

befugten Behörde gemäß den Buchstaben a), b) und c) auszuführen.

(6) Die Bezugnahme in diesem Artikel und in Artikel 32 Absatz 5 auf eine „endgültige Entscheidung“ bedeutet nicht, daß ein Mitgliedstaat oder die Kommission verpflichtet ist, die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen hierzu befugten Behörde anzufechten.

Kapitel 6

Überwachung des Schutzes personenbezogener Daten

Artikel 37

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die beauftragt sind, die personenbezogenen Daten zu schützen und derartige Daten, die in das ZIS aufgenommen werden, unabhängig zu überwachen.

Die Aufsichtsbehörden sollen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unabhängig Aufsicht führen und Kontrollen vornehmen, um zu gewährleisten, daß durch die Verarbeitung und Verwendung der im ZIS enthaltenen Daten die Rechte der betroffenen Person nicht verletzt werden. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden Zugang zum ZIS.

(2) Jeder hat das Recht, jede nationale Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die zu seiner Person im ZIS gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats ausgeübt, in dem das Ersuchen gestellt wird. Wurden die Daten durch einen anderen Mitgliedstaat oder die Kommission eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats oder mit der in Absatz 4 vorgesehenen Instanz.

(3) Die Kommission trifft im Rahmen ihrer Dienste alle Vorkehrungen, um eine Überwachung des Schutzes personenbezogener Daten sicherzustellen, die gleichwertige Garantien bietet wie Absatz 1.

(4) Bis zur Benennung einer oder mehrerer Stellen, die für die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen geschaffen werden, unterliegen die Tätigkeiten der Kommission im Hinblick auf die Datenschutzregeln gemäß Artikel 34 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 3 der Aufsicht des Bürgerbeauftragten nach Artikel 138e des Vertrags im Rahmen des ihm darin übertragenen Auftrags.

Kapitel 7

Sicherheit des ZIS

Artikel 38

(1) Alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sicherheit notwendig sind, werden getroffen:

- a) von den Mitgliedstaaten und von der Kommission jeweils für ihren Bereich in bezug auf die Terminals des ZIS in ihren Hoheitsgebieten und bei den Dienststellen der Kommission;
- b) von dem in Artikel 43 genannten Ausschuß in bezug auf das ZIS und die in denselben Räumlichkeiten wie das ZIS befindlichen Terminals, die für technische Zwecke und die Überprüfungen gemäß Absatz 3 genutzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der in Artikel 43 genannte Ausschuß treffen insbesondere Maßnahmen, um

- a) zu verhindern, daß Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten;
- b) zu verhindern, daß Daten und Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden;
- c) die nicht genehmigte Eingabe von Daten und jede nicht genehmigte Abfrage, Änderung oder Löschung von Daten zu verhindern;
- d) den Zugang mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen zu Daten des ZIS durch Unbefugte zu verhindern;
- e) zu gewährleisten, daß zur Benutzung des ZIS berechtigte Personen nur Zugang zu den Daten erhalten, für die sie zuständig sind;
- f) zu gewährleisten, daß nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden dürfen;
- g) zu gewährleisten, daß nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in das ZIS eingegeben wurden, und daß die Abfrage überwacht werden kann;
- h) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung oder der Beförderung von Datenträgern zu verhindern.

(3) Gemäß Artikel 43 prüft der Ausschuß nach, ob die erfolgten Abfragen erlaubt waren und von hierzu befugten Benutzern durchgeführt worden sind. Es werden mindestens 1 v. H. aller Abfragen kontrolliert. Eine Übersicht über diese Abfragen und Kontrollen wird in das System eingegeben und dient nur zu diesen Nachprüfungen. Sie wird nach sechs Monaten gelöscht.

Artikel 39

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Dienststelle, die für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 38 in bezug auf die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Terminals, die Überprüfungen nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 sowie — soweit nach Maßgabe seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren erforderlich —

allgemein für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zuständig ist.

(2) Die Kommission benennt für ihren Bereich und auf ihrer Ebene die Dienststellen, die mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen betraut werden.

Kapitel 8

Verantwortung, Haftung und Veröffentlichung

Artikel 40

(1) Jeder ZIS-Partner, der Daten in das System eingegeben hat, ist verantwortlich für deren Richtigkeit und Aktualität sowie deren Rechtmäßigkeit. Jeder Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die Kommission ist ferner verantwortlich für die Einhaltung des Artikels 26.

(2) Jeder ZIS-Partner haftet nach Maßgabe seiner eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren oder entsprechender gemeinschaftlicher Vorschriften für Schäden, die einer Person durch die Benutzung des ZIS in dem betreffenden Mitgliedstaat oder bei der Kommission entstehen.

Dies gilt auch, wenn der Schaden von dem ZIS-Partner, der die Daten geliefert hat, durch Eingabe unrichtiger Daten oder dadurch verursacht wurde, daß der ZIS-Partner Daten im Widerspruch zu dieser Verordnung eingegeben hat.

(3) Handelt es sich bei dem ZIS-Partner, gegen den Klage wegen unrichtiger Daten erhoben wird, nicht um denjenigen, der die Daten geliefert hat, so versuchen die betreffenden Partner sich auf den etwaigen Anteil an dem als Entschädigung gezahlten Betrag zu einigen, den der Partner, welcher die Daten geliefert hat, dem anderen Partner zu erstatten hat. Die so vereinbarten Beträge werden auf Antrag erstattet.

Artikel 41

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung über die Einrichtung des ZIS.

TITEL VI

DATENSCHUTZ BEIM NICHTAUTOMATISIERTEN DATENAUSTAUSCH

Artikel 42

Die Bestimmungen über den automatisierten Austausch und die automatisierte Verarbeitung von Daten gelten sinngemäß für den nichtautomatisierten Austausch und die nichtautomatisierte Verarbeitung von Daten.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Vorschriften, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Vorschriften mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu erlassenden Vorschriften. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen, sofern der Rat sich nicht mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen hat.

(3) Das Verfahren gemäß Absatz 2 gilt insbesondere für

- a) Beschlüsse über die in das ZIS aufzunehmenden Daten nach Maßgabe des Artikels 25;
- b) die Bestimmung der Maßnahmen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung, zu denen gemäß Artikel 23 Absatz 4 Informationen in das ZIS eingegeben sind.

(4) Der Ausschuß prüft jede Frage, welche die Durchführung dieser Verordnung betrifft und die der Ausschußvorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringen kann, und zwar insbesondere Fragen betreffend

— allgemein das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe;

— die Festlegung der praktischen Einzelheiten für die Übermittlung der Informationen gemäß den Artikeln 16 und 17;

— die der Kommission nach den Artikeln 17 und 18 übermittelten Informationen im Hinblick auf die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen, die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Unterbindung der festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder die Agrarregelung sowie gegebenenfalls im Hinblick auf Vorschläge zur Änderung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder die Festlegung von ergänzenden Vorschriften;

— die Vorbereitung der von den Mitgliedstaaten geführten und von der Kommission koordinierten Ermittlungen sowie die Vorbereitung der Gemeinschaftsmissionen im Sinne des Artikels 20;

— die Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen — insbesondere der personenbezogenen Daten —, die nach dieser Verordnung ausgetauscht werden, abgesehen von denjenigen des Titels V;

— die Durchführung und das reibungslose Funktionieren des ZIS sowie sämtliche technischen und operativen Maßnahmen zur Sicherung des Systems;

— das Erfordernis der Speicherung der Daten im ZIS;

— die Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der nach dieser Verordnung in das ZIS aufgenommenen Informationen — insbesondere der personenbezogenen Daten — sowie die Maßnahmen, die auf die Einhaltung der den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen obliegenden Verpflichtungen abzielen;

— die nach Artikel 38 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen.

(5) Der Ausschuß prüft alle Probleme in Verbindung mit dem Betrieb des ZIS, mit denen die in Artikel 37 genannten Aufsichtsbehörden konfrontiert werden. In diesem Fall tagt der Ausschuß in einer Ad-hoc-Zusammensetzung, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Vertreter umfaßt, die von der (den) jeweiligen Aufsichtsbehörde(n) abgeordnet werden. Der in Artikel 37 Absatz 4 genannte Bürgerbeauftragte oder sein Vertreter kann von sich aus, soweit er dies mit seinem Auftrag für vereinbar hält, ebenfalls an den Sitzungen des in einer solchen Ad-hoc-Zusammensetzung tagenden Ausschusses teilnehmen. Der Ausschuß tritt in seiner Ad-hoc-Zusammensetzung mindestens einmal jährlich zusammen.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels hat der Ausschuß unmittelbaren Zugang zu den in das ZIS aufgenommenen Daten und kann diese unmittelbar verwenden.

Artikel 44

Unbeschadet der Vorschriften des Titels V über das ZIS können anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Übermittlung von Schriftstücken dem gleichen Zweck dienende Informationen beliebiger Form geliefert werden, die aus der Datenverarbeitung stammen.

Artikel 45

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in beliebiger Form übermittelt werden, einschließlich der im ZIS nach Artikel 23 gespeicherten Daten sind vertraulich. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt ebenso wie denjenigen, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstitutionen Anwendung finden, vorsehen.

Die Auskünfte nach Unterabsatz 1 dürfen insbesondere nur Personen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder den Organen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Funktion befugt sind, sie zu kennen oder auszuwerten. Sie dürfen auch zu keinen anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, der Mitgliedstaat oder die Kommission, der/die sie geliefert oder in das ZIS eingegeben hat, billigt dies ausdrücklich, wobei die von diesem Mitgliedstaat oder der Kommission festgelegten Bedingungen einzuhalten sind und die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, der Weitergabe oder Verwendung nicht entgegenstehen dürfen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Titels V über das ZIS werden Informationen über natürliche und juristische Personen nach Maßgabe dieser Verordnung nur insoweit übermittelt, als es zur Verhinderung, Ermittlung oder Verfolgung von der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufenden Vorgängen unbedingt notwendig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Verwendung der gemäß dieser Verordnung eingeholten Auskünfte im Rahmen von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Zoll- oder der Agrarregelung nicht entgegen.

Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer solchen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

(4) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich in einer ergänzenden Untersuchung erwiesen hat, daß eine natürliche oder juristische Person, die ihr aufgrund dieser Verordnung namentlich genannt wurde, nicht in eine Zuwiderhandlung verwickelt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen aufgrund dieser Verordnung personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die betreffende Person wird dann nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als in eine Zuwiderhandlung verwickelt betrachtet.

Befinden sich personenbezogene Daten über eine solche Person im ZIS, so müssen sie gelöscht werden.

Artikel 46

Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

a) intern eine gute Zusammenarbeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden sicherzustellen;

b) im Rahmen ihrer Beziehungen erforderlichenfalls eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den von ihnen zu diesem Zweck besonders ermächtigten Behörden einzurichten.

Artikel 47

Die Mitgliedstaaten können einvernehmlich beschließen, soweit erforderlich, die Modalitäten für die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe festzulegen, damit insbesondere jedwede der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und die Agrarregelung abträgliche Unterbrechung einer Überwachung von Personen oder Waren vermieden wird.

Artikel 48

(1) Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung ihres Sitzstaats oder andere wesentliche Interessen desselben, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, zu beeinträchtigen.

(2) Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

Die Kommission ist über jede Amtshilfeverweigerung und die geltend gemachten Gründe so rasch wie möglich zu unterrichten.

Artikel 49

Unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung, das die Kommission im Rahmen anderer Regelungen besitzt, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Elemente solcher Entscheidungen, mit denen die Nichteinhaltung der Zoll- oder der Agrarregelung geahndet wird, in allen Fällen, in denen nach den Artikeln 17 und 18 Mitteilung gemacht wurde.

Artikel 50

Unbeschadet der Kosten des Betriebs des ZIS sowie der als Schadenersatz gezahlten Beträge nach Artikel 40 verzichten die Mitgliedstaaten und die Kommission auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Kosten mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 51

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der strafprozeßrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten oder der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Vorschriften über das Ermittlungsgeheimnis.

Artikel 52

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird aufgehoben.
- (2) Die Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 53

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 13. März 1997.

- (2) Artikel 42 gilt jedoch in Dänemark, Irland, Schweden und im Vereinigten Königreich erst dann,

wenn es für alle in dieser Verordnung erfaßten Daten eine Gemeinschaftsregelung gibt.

Mit Beginn der Anwendung der in Unterabsatz 1 genannten Regelung in allen Mitgliedstaaten wird Artikel 42 aufgehoben, und die Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 1 wird wirkungslos.

Wenn diese Regelung nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht anwendbar ist, erstellt die Kommission einen Bericht, dem gegebenenfalls Vorschläge beizufügen sind.

Solange diese in Unterabsatz 1 genannten vier Mitgliedstaaten Artikel 42 nicht anwenden, können die Mitgliedstaaten und die Kommission die nichtautomatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die den vier Mitgliedstaaten mitgeteilt werden könnten, der Beachtung von Datenschutzvorschriften unterwerfen, die den Datenschutzvorschriften gleichwertig sind, die sie selbst im Bereich der nichtautomatisierten Verarbeitung dieser Daten anwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. März 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PATIJN

ANHANG

WEITERGABE VON DATEN

(Artikel 30 Absatz 1)

1. Weitergabe an öffentliche Dienststellen

Die Weitergabe von Daten an öffentliche Dienststellen sollte nur in einem bestimmten Fall zulässig sein,

- a) wenn eine klare rechtliche Verpflichtung oder Ermächtigung oder eine Genehmigung der Kontrollbehörde vorliegt oder
- b) wenn diese Daten für den Empfänger unerlässlich sind, damit er seine rechtmäßige Aufgabe erfüllen kann, und sofern das Ziel der durch diesen Empfänger vorgenommenen Sammlung oder Verarbeitung mit dem ursprünglichen Ziel nicht unvereinbar ist und die Rechtsverpflichtungen der weitergebenden Behörde dem nicht zuwiderlaufen.

Eine Weitergabe ist ausnahmsweise zulässig, wenn in einem bestimmten Fall

- a) die Weitergabe zweifellos im Interesse des Betroffenen erfolgt und dieser der Weitergabe zugestimmt hat oder aufgrund der Umstände eine solche Einwilligung eindeutig vorausgesetzt werden kann oder
- b) die Weitergabe notwendig ist, um eine ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren.

2. Weitergabe an Privatpersonen

Die Weitergabe von Daten an Privatpersonen sollte nur zulässig sein, wenn in einem bestimmten Fall eine klare rechtliche Verpflichtung oder Ermächtigung oder eine Genehmigung der Kontrollbehörde vorliegt.

Eine Weitergabe an Privatpersonen ist ausnahmsweise zulässig, wenn in einem bestimmten Fall

- a) die Weitergabe zweifellos im Interesse des Betroffenen erfolgt und dieser der Weitergabe zugestimmt hat oder aufgrund der Umstände eine solche Einwilligung eindeutig vorausgesetzt werden kann oder
- b) die Weitergabe notwendig ist, um eine ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren.

3. Internationale Weitergabe

Die Weitergabe von Daten an ausländische Behörden sollte nur zulässig sein,

- a) wenn es nach innerstaatlichem oder internationalem Recht eine eindeutige Rechtsbestimmung gibt,
- b) in Ermangelung einer solchen Bestimmung, wenn die Weitergabe notwendig ist, um eine ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren,

und sofern die innerstaatlichen Vorschriften über den Schutz der Personen nicht beeinträchtigt werden.

4.1. Ersuchen um Weitergabe

Vorbehaltlich spezifischer in nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen sollten Ersuchen um Weitergabe von Daten Hinweise auf die ersuchende Stelle oder Person sowie auf den Zweck und Grund des Ersuchens enthalten.

4.2. Bedingungen für die Weitergabe

Die Qualität der Daten sollte soweit wie möglich spätestens vor ihrer Weitergabe überprüft werden. Soweit es möglich ist, sollten bei jeder der Weitergabe von Daten Angaben über gerichtliche Entscheidungen und Entscheidungen darüber, eine Verfolgung zu unterlassen, gemacht werden und Daten, die auf Meinungen oder persönlichen Einschätzungen beruhen, sollten an der Quelle überprüft werden, bevor sie weitergegeben werden; ihr Grad an Genauigkeit oder an Verlässlichkeit sollte angegeben werden.

Wenn sich herausstellt, daß die Daten nicht mehr genau und aktuell sind, sollten sie nicht weitergegeben werden. Sind überholte oder ungenaue Daten weitergegeben worden, sollte die weitergebende Stelle möglichst alle Stellen, an die die Daten weitergegeben wurden, darüber informieren, daß die Daten nicht mehr zutreffen.

4.3. Gewährleistung für die Weitergabe

Die Daten, die an andere öffentliche Stellen, Privatpersonen oder ausländische Behörden weitergegeben wurden, sollten für keine anderen als die im Ersuchen um Weitergabe genannten Zwecke verwendet werden.

Jede Verwendung für andere Zwecke sollte unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 1 bis 4.2 von der Zustimmung der weitergebenden Stelle abhängig gemacht werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 516/97 DER KOMMISSION**vom 21. März 1997****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 139/96
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma [Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I]
4. **Vertreter des Begünstigten:** WFP Yemen, Attn. Country Director, Khorashi Building, Siteen Street, Sana'a
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Jemen
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 90
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁷) (⁸):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6 3 A und B 2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
Ergänzende Aufschriften: „Expiry date...“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Hodeidah
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 28. 4. — 11. 5. 97
18. **Lieferfrist:** 1. 6. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 4. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 21. 4. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 12. — 25. 5. 1997
 - c) Lieferfrist: 15. 6. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 ausschließlich
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹):**

Die am 14. 3. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 354/97 der Kommission (ABl. Nr. L 59 vom 28. 2. 1997, S. 12) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
 - (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
 - (⁶) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - Gesundheitszeugnis.
 - (⁷) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁸) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 517/97 DER KOMMISSION**vom 21. März 1997****über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates 1993 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 780/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte aus Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1996/97⁽²⁾ gibt die ab dem 1. Mai 1996 anzuwendenden betreffenden Mindestpreise an.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2140/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Rumänien und der Republik Bulgarien geltende Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 30. April 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise⁽³⁾ beschließt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind.

Nach den jüngsten ihr für einen Zeitraum von zwei Wochen vorliegenden Informationen wird bei schwarzen Johannisbeeren mit Ursprung in Polen, unter Berücksichtigung der Einfuhrmengen und -preise, ein Kriterium eindeutig nicht eingehalten. Angesichts der Dringlichkeit ist deshalb für dieses Erzeugnis umgehend die Erhebung von Ausgleichsabgaben für einen Zeitraum vorzusehen, der vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres reicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Anhang angeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Polen wird für die angegebenen Zeiträume eine Ausgleichsabgabe

erhoben, die dem Unterschied zwischen dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 780/96 festgesetzten Einfuhrmindestpreis und dem Einfuhrpreis entspricht.

Artikel 2

(1) Der Einfuhrmindestpreis gilt als nicht eingehalten, wenn der in der Währung des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgedrückte Einfuhrpreis unter dem Einfuhrmindestpreis liegt, der am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Der Einfuhrpreis besteht aus

a) dem fob-Preis im Ursprungsland und
b) den Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Der fob-Preis im Sinne von Absatz 2 ist der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung auf ein Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslandes und sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.

(4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer muß innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Bestandteile in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des Einfuhrmitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

Artikel 3

(1) Bei jedem Versand vergleichen die zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr den Einfuhrpreis mit dem Einfuhrmindestpreis.

(2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.

(3) Sofern

a) die den Zollbehörden vorgelegte Rechnung nicht vom Ausführer im Ursprungsland der Erzeugnisse ausgestellt worden ist,
oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 30. 4. 1996, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 98.

b) die Behörden nicht davon überzeugt sind, daß der in der Anmeldung angegebene Preis dem tatsächlichen Einfuhrpreis entspricht,

oder

c) die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den vom Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Artikel 4

Der Einführer behält einen Beleg für die Zahlung an den Verkäufer. Dieser Beleg und alle Geschäftspapiere wie Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den An- und Verkauf der Erzeugnisse sind den Zollbehörden drei Jahre lang zur Einsichtnahme für Prüfungszwecke bereitzuhalten.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die das Lieferland nachweislich vor dem ersten Tag der Anwendung des Mindestpreises verlassen haben.

(2) Die Beteiligten weisen der zuständigen Behörde nach, daß die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist.

Die Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Ursprungsland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben, wenn eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat,
- beim Schienentransport der Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Ursprungslandes vor diesem Tag angenommen wurde,
- beim Transport mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Transportdokument,
- beim Lufttransport der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von den Zollbehörden spätestens am 25. Tag nach dem Tag angenommen worden ist, ab dem für jede eingeführte Partie der betreffenden Erzeugnisse der Mindestpreis gilt.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1572/96 der Kommission⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 22. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Taric-Code	Anwendungszeitraum
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	0811 20 39 10	22. März bis 30. April 1997
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 20 39 90	22. März bis 30. April 1997

VERORDNUNG (EG) Nr. 518/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des
Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen
für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französi-
schen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/
97⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung
der französischen überseeischen Departements. Nach den
Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im
europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen

überseeischen Departements erneut festgesetzt werden,
und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1997, S. 4.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	15,00	15,00	15,00	18,00
Gerste (1003 00 90)	36,00	36,00	36,00	39,00
Mais (1005 90 00)	36,00	36,00	36,00	39,00
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 519/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des
Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 366/
97⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung
der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisände-
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festge-
setzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang
angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1997, S. 8.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	12	12
Gerste (1003 00 90)	33	33
Mais (1005 90 00)	33	33
Hartweizen (1001 10 00)	9	9

VERORDNUNG (EG) Nr. 520/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 365/97⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1997, S. 6.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	12,00
Gerste	(1003 00 90)	33,00
Mais	(1005 90 00)	33,00
Hartweizen	(1001 10 00)	9,00
Hafer	(1004 00 00)	30,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 521/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	269,00	269,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 522/97 DER KOMMISSION**vom 21. März 1997****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die
Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln***(in ECU/Tonne)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	269,00
Bruchreis (1006 40)	59,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 523/97 DER KOMMISSION**vom 21. März 1997****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von
Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschrän-
kungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags
geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽²⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	204,00	1006 30 65 9900	01	255,00
1006 20 13 9000	01	204,00		04	255,00
1006 20 15 9000	01	204,00	1006 30 67 9100	—	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	204,00	1006 30 92 9100	01	255,00
1006 20 94 9000	01	204,00		02	261,00
1006 20 96 9000	01	204,00		03	266,00
1006 20 98 9000	—	—		04	255,00
1006 30 21 9000	01	204,00	1006 30 92 9900	01	255,00
1006 30 23 9000	01	204,00		04	255,00
1006 30 25 9000	01	204,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	255,00
1006 30 42 9000	01	204,00		02	261,00
1006 30 44 9000	01	204,00		03	266,00
1006 30 46 9000	01	204,00		04	255,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	255,00
1006 30 61 9100	01	255,00		04	255,00
	02	261,00		—	—
	03	266,00	1006 30 96 9100	01	255,00
	04	255,00		02	261,00
1006 30 61 9900	01	255,00		03	266,00
	04	255,00		04	255,00
1006 30 63 9100	01	255,00	1006 30 96 9900	01	255,00
	02	261,00		04	255,00
	03	266,00		—	—
	04	255,00	1006 30 98 9100	—	—
1006 30 63 9900	01	255,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	255,00	1006 40 00 9000	—	—
1006 30 65 9100	01	255,00			
	02	261,00			
	03	266,00			
	04	255,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 524/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/97 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 51 vom 21. 2. 1997, S. 48.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1 i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmitt

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχή κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lidstaat of gebied van een lidstaat Estados-membros ou regiões de Estados-membros Jäsenvaltiot tai alueet Medlemsstater eller regioner	Categoría A Kategori A Kategorie A Κατηγορία Α Category A Catégorie A Categoria A Categorie A Categoria A Luokka A Kategori A					Categoría C Kategori C Kategorie C Κατηγορία Γ Category C Catégorie C Categoria C Categorie C Categoria C Luokka C Kategori C		
	S	E	U	R	O	U	R	O
België/Belgique		×						
Danmark				×	×			
Deutschland			×	×				
Spain			×	×				
France				×				×
Ireland						×	×	×
Nederland				×				
Österreich			×	×				
Portugal			×					
Suomi				×	×			
Sweden				×	×			
Great Britain			×	×	×	×	×	×
Northern Ireland			×	×	×	×	×	×

VERORDNUNG (EG) Nr. 525/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der
Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für
Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden,
sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der
Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanari-
schen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors
und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/97 ⁽⁴⁾. Bei
ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide
und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung

getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei
den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben
haben, sind die für die Versorgung der Kanarischen
Inseln zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1487/95
wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 18. 1. 1997, S. 72.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	10,8
0203 22 11 9100	16,2
0203 22 19 9100	10,8
0203 29 11 9100	10,8
0203 29 13 9100	16,2
0203 29 15 9100	10,8
0203 29 55 9110	18,4
1601 00 91 9100	16,2
1601 00 99 9100	10,8
1602 20 90 9100	5,4
1602 41 10 9210	18,4
1602 42 10 9210	13
1602 49 11 9190	—
1602 49 13 9190	—
1602 49 19 9190	10,8

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 526/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	6,00
1001 90 99 9000	9,00
1002 00 00 9000	35,00
1003 00 90 9000	30,00
1004 00 00 9400	27,00
1005 90 00 9000	30,00
1006 30 92 9100	271,00
1006 30 92 9900	271,00
1006 30 94 9100	271,00
1006 30 94 9900	271,00
1006 30 96 9100	271,00
1006 30 96 9900	271,00
1006 30 98 9100	271,00
1006 30 98 9900	271,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	30,00
1101 00 15 9100	8,00
1101 00 15 9130	8,00
1102 20 10 9200	42,20
1102 20 10 9400	36,17
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	30,12
1103 11 10 9200	9,00
1103 11 90 9200	9,00
1103 13 10 9100	54,25
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	43,14
1104 21 50 9100	40,16

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 527/97 DER KOMMISSION**vom 21. März 1997****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und zur Bestimmung der für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 114/97⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen der

Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben haben, sind die für die Versorgung der Azoren und Madeiras zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 23. 1. 1997, S. 28.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>	
Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 11 10 9000	10,8
0203 12 11 9100	16,2
0203 12 19 9100	10,8
0203 19 11 9100	10,8
0203 19 13 9100	16,2
0203 19 15 9100	10,8
0203 19 55 9110	18,4
0203 19 55 9310	18,4
0203 21 10 9000	10,8
0203 22 11 9100	16,2
0203 22 19 9100	10,8
0203 29 11 9100	10,8
0203 29 13 9100	16,2
0203 29 15 9100	10,8
0203 29 55 9110	18,4

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 528/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungs-vorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemein-schaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungs-vorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemein-schaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestim-mungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechi-schen Republik andererseits⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestim-mungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 zu dem Europa-Abkommen wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1997 durch den Beschluß Nr. 3/96 des Assoziationsrates zu der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitglied-

staaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽⁵⁾ geändert. Nach dem geänderten Protokoll darf der Ursprung der in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse unter bestimmten Bedingungen durch eine Erklärung des Ausführers oder durch Vorlage der Waren-verkehrsbescheinigung EUR.1 nachgewiesen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/96⁽⁷⁾, ist deshalb hinsichtlich der Bestimmungen zur Überführung der aus der Tschechischen Republik einge-führten Erzeugnisse in den freien Warenverkehr anzu-passen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Erzeugnisse werden auf Vorlage einer vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 zu den mit den genannten Ländern geschlossenen Europa-Abkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder, im Fall der Ausfuhr aus der Tschechi-schen Republik, der vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll abgegebenen Erklärung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 1996, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 61.

VERORDNUNG (EG) Nr. 529/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1854/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates
vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse
gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im
Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufge-
stellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandels-
organisation verpflichtet, je Kalenderjahr ein Zollkontin-
gent für die Einfuhr von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen
der KN-Codes 1001 10 00 und 1001 90 99 zum Nullsatz
festzusetzen. Seit der erstmaligen Eröffnung dieses
Kontingents werden diese Einfuhren durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1854/94 der Kommission⁽²⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2547/94⁽³⁾, geregelt.
Diese Verordnung ist aufzuheben.

Diese Einfuhren sind an die Vorlage einer Einfuhrlizenz
gebunden. Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen
diese Lizenzen erteilt werden.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der
Einfuhren sollte ein System von Sicherheiten eingeführt
werden. Um der durch die Befreiung von der Zahlung
eines Zolls bedingten Gefahr von Spekulationen zu
begegnen, sollten diese Einfuhrmöglichkeiten auf Wirt-
schaftsbeteiligte beschränkt werden, die zur Gewährlei-
stung der Einfuhr eine Sicherheit hinterlegen,
nachweisen, daß sie seit mindestens zwölf Monaten eine
gewerbliche Tätigkeit im Getreidesektor ausüben, und in
dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, einge-
tragen sind.

Um Spekulationen zu vermeiden, ist die Gültigkeitsdauer
der Einfuhrlizenzen auf sieben Tage zu begrenzen und
die Angabe des Betriebs vorzusehen, in dem der einzu-
führende Weizen verarbeitet werden soll.

Die detaillierten Bestimmungen zur Abwicklung der
Einfuhren, insbesondere die Bestimmungen über die
Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen auf
Einfuhrlizenzen, werden nach dem Verfahren des Artikels
23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96
der Kommission⁽⁵⁾, erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr je Kalenderjahr von 300 000 Tonnen
den Qualitätskriterien gemäß Anhang I entsprechendem
Weizen der KN-Codes 1001 10 00 und 1001 90 99, für
die ein Einfuhrzoll von Null gilt, ist an die Vorlage einer
Einfuhrlizenz gebunden, die nach den Bestimmungen der
vorliegenden Verordnung erteilt wird.

(2) Um die Qualitätskonformität des eingeführten
Erzeugnisses zu gewährleisten, wird das Recht auf Einfuhr
zum Nullsatz davon abhängig gemacht, daß der Einführer
am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung
zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen
Stelle zur Gewährleistung der Einfuhr eine Sicherheit
hinterlegt in Höhe des Einfuhrzolls für Weichweizen
unterer Qualität, erhöht um einen Zuschlag von 5 ECU/
Tonne.

Artikel 2

(1) Anträge auf eine Einfuhrlizenz im Rahmen des
Kontingents gemäß Artikel 1 sind nur gültig, wenn
folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag bezieht sich auf mindestens 500 Tonnen
und höchstens 10 000 Tonnen einzuführenden
Weizens.
- b) Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten einge-
reicht, so sind Name und Anschrift des Auftraggebers
anzugeben.
- c) Dem Antrag ist folgendes beizufügen:
 - der Nachweis, daß es sich beim Antragsteller um
eine natürliche oder juristische Person handelt, die
seit mindestens zwölf Monaten eine gewerbliche
Tätigkeit im Getreidesektor ausübt und in dem
Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird,
eingetragen ist;
 - der Nachweis, daß bei der zuständigen Behörde des
betreffenden Mitgliedstaats für die redliche Absicht
des Antragstellers eine Sicherheit von 15 ECU je
Tonne hinterlegt wurde;
 - eine schriftliche Erklärung, in der sich der Antrag-
steller verpflichtet, daß die Gesamtheit der einzu-
führenden Ware innerhalb von sechs Monaten ab
dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfer-
tigung zum zollrechtlich freien Verkehr verarbeitet
wird. Der Einführer hat den Verarbeitungsort
folgendermaßen zu bezeichnen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 21. 10. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

- entweder durch Angabe des Namens eines Verarbeitungsunternehmens und eines Mitgliedstaats
- oder durch Angabe von höchstens fünf verschiedenen Verarbeitungsbetrieben.

(2) Anträge, die einer oder mehreren der Bedingungen, die in der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlizenzen festgelegt sind, nicht entsprechen, sind ungültig.

(3) Ein Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der sich auf mindestens 30 Tage belaufenden Antragsfrist nach dem Muster von Anhang II fernschriftlich folgende Angaben:

- Zahl der eingereichten gültigen Anträge,
- die Menge Weizen, für die gültige Anträge gestellt wurden.

Diese Mitteilung ist auch zu machen, wenn keine Anträge gestellt wurden.

(2) Übersteigt die Gesamtmenge Weizen, für die Anträge auf Einfuhrlizenzen gestellt wurden, die im betreffenden Zeitraum einzuführende Menge der einen oder anderen Weizenart, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 mit, um welchen Prozentsatz, welche Prozentsätze sie die beantragten Mengen bei der Lizenzerteilung verringern müssen.

(3) Die Einfuhrlizenzen werden sobald wie möglich nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 erteilt, in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen.

(4) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽¹⁾ ist die Gültigkeitsdauer der Lizenzen auf sieben Tage begrenzt. Die Lizenzen sind gültig ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾.

Artikel 4

Die Einfuhrlizenzen müssen die nachstehenden Angaben enthalten und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) In den Feldern 7 und 8 werden jeweils Herkunfts- und Ursprungsland des betreffenden Weizens angegeben.
- b) In Feld 9 ist die Angabe „Nein“ anzukreuzen.
- c) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum freien Verkehr abge-

fertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 angegebene Menge nicht übersteigen. Demnach ist in Feld 19 die Zahl „0“ einzutragen.

d) Feld 20 enthält eine der folgenden Angaben:

- Trigo duro/común, código NC 1001 10 00/1001 90 99 cuya calidad cumple con lo dispuesto en el Reglamento (CE) n° 529/97
- Hård/blød hvede, KN-kode 1001 10 00/1001 90 99 af kvalitet som fastsat i forordning (EF) nr. 529/97
- Hart-/Weichweizen der KN-Codes 1001 10 00/1001 90 99 von einer Qualität gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 529/97
- Σκληρός/μαλακός σίτος, κωδικός ΣΟ 1001 10 00/1001 90 99, του οποίου η ποιότητα είναι σύμφωνη με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 529/97
- Durum/Common wheat CN code 1001 10 00/1001 90 99, of which the quality conforms with the provisions of Regulation (EC) No 529/97
- Blé dur/tendre du code NC 1001 10 00/1001 90 99, de qualité conforme aux dispositions du règlement (CE) n° 529/97
- Frumento duro/tenero, codice NC 1001 10 00/1001 90 99, di qualità conforme a quanto prescritto dal regolamento (CE) n. 529/97
- Harde/zachte tarwe, GN-code 1001 10 00/1001 90 99, waarvan de kwaliteit aan de bepalingen van Verordening (EG) nr. 529/97 beantwoordt
- Trigo duro/mole do código NC 1001 10 00/1001 90 99, de qualidade conforme às disposições do Regulamento (CE) n° 529/97
- CN-koodiin 1001 10 00/1001 90 99 kuuluva durumvehnä/vehnä, joka on laadultaan asetuksen (EY) N:o 529/97 mukainen
- Durumvete/vete med KN-nummer 1001 10 00/1001 90 99 av en kvalitet som överensstämmer med bestämmelserna i förordning (EG) nr 529/97.

e) Feld 24 enthält eine der folgenden Angaben:

- Derecho cero. Reglamento (CE) n° 1095/96. Contingente arancelario n° 72
- Toldfritagelse. Forordning (EF) nr. 1095/96. Toldkontingent nr. 72
- Nullsatz. Verordnung (EG) Nr. 1095/96. Zollkontingent Nr. 72
- Μηδενικός δασμός. Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1095/96. Δασμολογική ποσόστωση αριθ. 72
- Zero duty. Regulation (EC) No 1095/96. Tariff quota No 72
- Droit zéro. Règlement (CE) n° 1095/96. Contingent tarifaire n° 72
- Dazio zero. Regolamento (CE) n. 1095/96. Contingente tariffario n. 72
- Nulrecht. Verordening (EG) nr. 1095/96. Tariefcontingent nr. 72

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

- Direito igual a zero. Regulamento (CE) n° 1095/96. Contingente pautal n° 72
 - Tulliton. Asetus (EY) N:o 1095/96. Tariffikiintiö N:o 72
 - Tullisats 0. Förordning (EG) nr 1095/96. Tullkvot nr 72.
- f) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Rechte im Zusammenhang mit diesen Lizenzen nicht übertragbar.

Artikel 5

(1) Bei jeder Einfuhr entnimmt die Zollbehörde in Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission ⁽¹⁾ repräsentative Stichproben, um die zur Überprüfung der Qualitätskonformität der eingeführten Erzeugnisse erforderlichen Analysen durchzuführen.

Die repräsentativen Stichproben werden von der betreffenden Zollbehörde sechs Monate lang aufbewahrt.

(2) Für den Versand der Waren im Hinblick auf ihre Verarbeitung ist vor dem Abgang in der Abfertigungszollstelle ein Kontrollexemplar T5 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ auszustellen. In Feld 104 des T5-Dokuments sind Betrieb und Ort der Verarbeitung einzutragen. Liegen die Ergebnisse der Analysen gemäß Absatz 1 jedoch vor dem Abgang der Ware vor und ist die Qualität nicht konform und niedriger als die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 für Weichweizen der oberen Standardqualität festgesetzten Qualität, so wird kein T5-Exemplar ausgestellt, und Artikel 6 Absatz 1 findet Anwendung.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Sicherheit zur Gewährleistung der Einfuhr wird auf Vorlage der Bescheinigung, gemäß der der betreffende Weizen innerhalb von

sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung in einem der in der schriftlichen Erklärung des Antragstellers vorgesehenen Orte verarbeitet wurde, und sofern die Qualität des eingeführten Erzeugnisses den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 1 entspricht, für diejenige Menge freigegeben, für die diese Bescheinigung vorgelegt wird. Ist die Qualität des eingeführten Erzeugnisses nach dem Ergebnis der Analysen gemäß Artikel 5 niedriger als die vorgeschriebene Qualität, so wird der betreffende Weizen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 eingestuft. In diesem Fall wird der Betrag des für Weizen der betreffenden Qualität geltenden Einfuhrzolls, erhöht um einen Zuschlag von 5 ECU/Tonne, vom Betrag der Sicherheit gemäß Artikel 1 als Einfuhrzoll einbehalten. Der Restbetrag wird freigegeben.

(2) Die für die redliche Absicht hinterlegte Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich wird auf Vorlage der Bescheinigung freigegeben, nach der die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurde.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erteilung der Einfuhrlicenzen nach dem Muster von Anhang II fernschriftlich die Weizenmenge, für die Lizenzen erteilt wurden, sowie das Ursprungsland der einzuführenden Erzeugnisse mit.

Diese Mitteilung muß auch dann erfolgen, wenn keine Anträge gestellt oder keine Lizenzen erteilt wurden.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 1854/94 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

ANHANG I

Qualitätskriterien, denen der Weizen entsprechen muß, der im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 eröffneten Zollkontingents eingeführt wird

Qualitätskriterien	Weizenart	
	Hartweizen	Weichweizen
	KN-Code 1001 10 00	KN-Code 1001 90 99
Spezifisches Gewicht, mindestens	80 kg/hl	78 kg/hl
Körner ohne glasiges Aussehen	Höchstens 20,0 %	—
Nicht einwandfreies Grundgetreide, davon	Höchstens 10,0 %	Höchstens 10,0 %
— Bruchkorn und/oder überhitzte Körner	Höchstens 7,0 %	Höchstens 7,0 %
— Schädlingsfraß	Höchstens 2,0 %	Höchstens 2,0 %
— fusariumbefallene und/oder fleckige Körner	Höchstens 5,0 %	—
— Auswuchs	Höchstens 0,5 %	Höchstens 0,5 %
Schwarzbesatz	Höchstens 1,0 %	Höchstens 1,0 %
Fallzeit nach Hagberg	Mindestens 250	Mindestens 230
Eiweißgehalt (bei 13,5 % Feuchtigkeit)	—	Mindestens 14,6 %

ANHANG II

Muster der Mitteilung gemäß den Artikeln 3 und 7

Erzeugnis	Nummer des Antrags	Menge (in Tonnen)	Menge/ Ursprungsland
Weichweizen KN-Code 1001 90 99	1. 2. ...		
Hartweizen KN-Code 1001 10 00	1. 2. ...		

VERORDNUNG (EG) Nr. 530/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismengen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwicklung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1996/97 beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicherweise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die besondere Lage des Reismarktes erlaubt die mengenmäßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽³⁾, im Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländermärkten sollten die Bestimmungsmärkte auf die Zonen I bis VI und auf die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94 ⁽⁵⁾, beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Ausfuhrerstattung von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 für die im Anhang der Verord-

nung (EWG) Nr. 2145/92 aufgeführten Zonen I bis VI und für die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum 26. Juni 1997. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeitpunkte der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durchgeführt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens 3 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Garantie beträgt 20 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁶⁾ gelten die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Angebotseinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des dritten darauffolgenden Monats gültig.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission über die Mitgliedstaaten mindestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe der Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

Artikel 6

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit ist die belgische Zeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 7

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren

Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 3. April 1997 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 26. Juni 1997 festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EG) Nr. 531/97 DER KOMMISSION**vom 21. März 1997****über eine Ausschreibung zur Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion erlassen.

Die Prüfung der Versorgungslage auf der Insel Réunion hat ergeben, daß dort nicht genügend Reis vorhanden ist. Da auf dem Gemeinschaftsmarkt Reis verfügbar ist, sollte es der Insel Réunion ermöglicht werden, sich dort einzudecken. Wegen der besonderen Lage auf der Insel Réunion erscheint eine Begrenzung der zu liefernden Mengen und somit die Festsetzung des Subventionsbetrags im Wege der Ausschreibung angebracht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach Réunion durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum 26. Juni 1997. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die der Zeitpunkt der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbeurkundung genannt ist.

(3) Die Ausschreibung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 und dieser Verordnung durchgeführt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine Menge von mindestens 50 Tonnen und höchstens 3 000 Tonnen erstreckt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.

Artikel 3

Die Sicherheit gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 beträgt 20 ECU/Tonne.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽³⁾ gelten die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Subventionsdokumente für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Angebotseinreichung erteilt.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission über die Mitgliedstaaten spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der in der Ausschreibungsbeurkundung für die wöchentliche Abgabe der Angebote vorgesehenen Frist eingehen. Sie müssen dem Schema im Anhang entsprechen.

Sind keine Angebote eingegangen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb der gleichen wie der im vorstehenden Absatz genannten Frist mit.

Artikel 6

Für die Einreichung der Angebote gilt belgische Zeit.

Artikel 7

(1) Anhand der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,

— entweder eine Höchstsубvention festzusetzen oder
— keinen Zuschlag zu erteilen.

(2) Wird eine Höchstsубvention festgesetzt, so erhalten den Zuschlag die Personen, deren Angebot der festgesetzten Höhe der Subvention entspricht oder darunter liegt.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 3. April 1997 um 10 Uhr ab.

Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten ist der 26. Juni 1997.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

Ende der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Laufende Nummer des Bieters	Menge (in Tonnen)	Subventionsbetrag (ECU/Tonne)
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EG) Nr. 532/97 DER KOMMISSION**vom 21. März 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. März 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	56,3
	212	102,9
	624	129,8
	999	96,3
0707 00 15	052	161,8
	999	161,8
0709 10 10	220	138,2
	999	138,2
0709 90 73	052	122,1
	204	86,0
	999	104,0
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	48,3
	204	45,3
	212	42,7
	448	24,7
	600	40,4
	624	53,8
	999	42,5
0805 30 20	052	56,4
	600	83,7
	999	70,0
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	060	57,4
	388	97,1
	400	96,1
	404	97,4
	508	84,5
	512	87,1
	524	80,1
	528	84,3
	999	85,5
0808 20 31	052	108,5
	388	64,4
	400	82,0
	512	64,7
	528	68,8
	999	77,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1997

zur Anerkennung, daß die Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaubiete und von bestimmten lokalen Weinen in Griechenland wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(97/194/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist jede Neupflanzung von Reben bis zum 31. August 1998 untersagt. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch gemäß diesem Artikel für die Wirtschaftsjahre 1996/97 und 1997/98 Neupflanzungen auf Flächen genehmigen, auf denen folgende Weine erzeugt werden:

- Qualitätsweine b.A. und
- Tafelweine, bei denen die Kommission anerkannt hat, daß die Nachfrage wegen qualitativer Merkmale weit größer als die Erzeugung ist, und die mit einer der nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind: „Landwein“, „vin de pays“, „indicazione geografica tipica“, „vino de la tierra“, „vinho regional“, „regional wine“ usw.

und für die die Kommission anerkannt hat, daß die Erzeugung wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht.

Die griechische Regierung hat am 27. Januar 1997 die Anwendung dieses Artikels auf bestimmte Gebiete beantragt.

Die Prüfung des gestellten Antrags hat ergeben, daß die betreffenden Gebiete, in denen Qualitätsweine b.A. und

lokale Weine erzeugt werden, die gesetzten Bedingungen erfüllen. Die vorgeschriebene Begrenzung der Flächen auf 208 ha (2 080 Stremmata) wird nicht überschritten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den im Anhang genannte Gebieten erzeugten Qualitätsweine b.A. und lokalen Weine entsprechen Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, sofern die ebenda für die Gesamtheit der Qualitätsweine b.A. und lokalen Weine angegebenen Flächen nicht überschritten werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.

ANHANG

Landwirtschaftliches Fördergebiet	Qualitätswein b.A.		Lokaler Wein (T.O.)	
	Gebiet	Fläche (Stremmata) ⁽¹⁾	Bezeichnung	Fläche (Stremmata) ⁽¹⁾
Attikis			Anavyssiotikos T.O. T.O.V. Plag. Pentelikou Attikos T.O. T.O. Yeranion	40 5 10 15
Arkadias	Mantinia	15	T.O. Tey eas T.O. Arkadias	30 15
Achaïas	Mavrodafni P. Mosch. Riou P.	80 40	T.O. Playion Eyialias	60
Viotias			Thivaïkos T.O. T.O. Playon Kitherona	40 20
Dramas			T.O. Dramas Andrianiotikos T.O. Agorianos T.O.	20 70 70
Dodekanissou	Mosch. Rodou	30	Dodekanisiakos	50
Evias			Karystinos T.O.	10
Thessalonikis			Epanomitikos T.O. Messimvriotikos T.O.	70 20
Ioanninon	Zitsa	100	Metsovitikos T.O. T.O. Ioanninon	20 20
Karditsas	Messenikola	60		
Kerkyras			T.O. Kerkyras	10
Kilkis	Goumenissa	100		
Korinthias			T.O. Klimenti	50
Kykladon	Paros	130		
Larissas	Rapsani	60	T.O. Tyrnavou	50
Lassithiou			Lassithiotikos T.O.	170
Magnissias	Agchialos	20		
Messinias			T.O. Pylas T.O. Trifylias	20 20
Xanthis			T.O. Avdiron	50
Pellas (Yan)			T.O. Pellas	50
Rodopis			Ismarikos T.O.	150
Samou	Mosch. Samou	160		
Serron			T.O. Serron	30
Fthiotidas			T.O. Opountias Lokridos T.O. Kiladas Atalantis	20 20
Chalkidikis			T.O. Chalkidikis Ayioritikos T.O.	30 30
Insgesamt		795		1 285
Summe				2 080

⁽¹⁾ 1 ha = 10 Stremmata.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1997

über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates hinsichtlich der Niederlande

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/195/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Februar 1997 stellten die niederländischen Veterinärbehörden in den Niederlanden Ausbrüche der klassischen Schweinepest fest.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG wurden um die Seuchenherde sofort Überwachungszonen abgegrenzt.

Die Überwachungszone betreffend einen am 15. Februar bestätigten Ausbruch in Rijsbergen im RVV Kreis Breda wurde festgelegt.

Alle Schweinehaltungsbetriebe in der festgelegten Überwachungszone wurden einer regelmäßigen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen. Bei dieser Untersuchung werden erforderlichenfalls Proben für eine Laboruntersuchung entnommen. Dabei wurden keine Nachweise für das Auftreten der klassischen Schweinepest erbracht.

Die Verwendung eines Genußtauglichkeitsstempels für frisches Fleisch ist in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽²⁾ über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, zuletzt geändert durch Richtlinie 95/23/EWG⁽³⁾, geregelt.

Die Niederlande haben eine spezifische Lösung für die Kennzeichnung und Verwendung von Fleisch von Schweinen beantragt, die aus Betrieben in ausgewiesenen Überwachungszonen stammen und die nach Erteilung einer Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde geschlachtet worden sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 6 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates werden die Niederlande ermächtigt, das Fleisch von Schweinen aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone von Rijsbergen in den Niederlanden, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates festgelegt wurden, mit dem Genußtauglichkeitsstempel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates zu versehen, sofern die betreffenden Schweine

- a) aus einem Betrieb stammen, für den im Ergebnis der epidemiologischen Untersuchungen keine Kontakte zu infizierten Beständen hergestellt werden konnten;
- b) aus einem Betrieb stammen, der während mindestens drei Wochen einer wöchentlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wurde. Die Untersuchung betraf alle im Betrieb gehaltenen Schweine;
- c) ab 15. Februar 1997 den Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben f) und g) der Richtlinie 80/217/EWG des Rates unterzogen wurden;
- d) im Rahmen eines Programms einer klinischen Untersuchung, einschließlich Überwachung der Körpertemperatur, unterzogen wurden, wobei dieses Programm nach dem Verfahren des Anhangs I durchgeführt wurde;
- e) innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet wurden;

(2) Die Niederlande gewährleisten, daß für das Fleisch gemäß Absatz 1 eine Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II ausgestellt wird.

Artikel 2

Schweinefleisch, das die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 1 erfüllt und in den innergemeinschaftlichen Handel gelangt, muß die Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 mitführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 7.

Artikel 3

Die Niederlande gewährleisten, daß die zur Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 Absatz 1 bestimmten Schlachthöfe am Tag der Ankunft dieser Schweine keine anderen Schlachtschweine beziehen.

Artikel 4

Die Niederlande übermitteln den Mitgliedstaaten und der Kommission

- a) Namen und Anschrift der für die Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 Absatz 1 bestimmten Schlachthöfe;
- b) einen Monatsbericht, der folgende Informationen enthält:
 - das Gebiet/die Gebiete, das/die unter die Bestimmungen des Artikels 1 fällt/fallen,
 - die Zahl der Schweine, die in den ausgewiesenen Schlachthöfen geschlachtet wurden,
 - die Verfahren zur Kennzeichnung und die Kontrollen der Verbringung von Schlacht-

schweinen gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe f) Ziffer i) der Richtlinie 80/217/EWG des Rates,

- die Anweisungen zur Durchführung des Programms zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Anhang I.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. Mai 1997.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ÜBERWACHUNG DER KÖRPERTEMPERATUR

Das Programm zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) umfaßt folgende Maßnahmen:

1. Binnen 24 Stunden vor dem Verladen einer Sendung Schlachtschweine stellt die zuständige Veterinärbehörde sicher, daß die Körpertemperatur einer bestimmten Anzahl Schweine in dieser Sendung durch einen amtlichen Tierarzt rektal gemessen wird. Diese Stichprobe setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl Schweine pro Sendung	Anzahl Prüftiere
0-25	alle
26-30	26
31-40	31
41-50	35
51-100	45
101-200	51
200 +	60

Während der Temperaturmessung werden in einer von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellten Tabelle für jedes einzelne Tier die Nummer der Ohrmarke, die Zeit der Temperaturmessung und die Körpertemperatur vermerkt.

Ergibt die Messung eine Temperatur von 40 °C oder mehr, so wird dem amtlichen Tierarzt unverzüglich Mitteilung gemacht. Der amtliche Tierarzt leitet daraufhin eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ein.

2. Kurz (0 bis 3 Stunden) vor dem Verladen der gemäß Nummer 1 geprüften Sendung wird eine klinische Untersuchung von einem Tierarzt durchgeführt, der von der zuständigen Veterinärbehörde benannt ist.
3. Zum Zeitpunkt des Verladens der gemäß den Nummern 1 und 2 geprüften Schweinesendung stellt der amtliche Tierarzt eine Gesundheitsbescheinigung aus, welche die Tiersendung bis zu dem vorbestimmten Schlachthof begleitet.
4. Im Bestimmungsschlachthof werden die Ergebnisse der Temperaturmessung dem für die Schlachtuntersuchung zuständigen Tierarzt ausgehändigt.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 97/195/EG der Kommission

Nr. (1):

Verladeort:

Ministerium:

Abteilung:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von Schweinen

Art der Teilstücke:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Ursprung des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs:

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2)

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

(1) Vom amtlichen Tierarzt vergebene Seriennummer.

(2) Bei Eisenbahnwaggons und Lastwagen ist die Zulassungsnummer, bei Schiffen der Schiffsname sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 97/195/EG der Kommission über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG entspricht.

Ausgefertigt in, am

.....
(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 20. März 1997
zur Änderung der Entscheidung 97/116/EG über bestimmte Maßnahmen zum
Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/196/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Deutschland kam es in verschiedenen Gebieten zu
einer Reihe von Ausbrüchen von klassischer Schweine-
pest.

Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen können
diese Ausbrüche die Tierbestände in anderen Mitglied-
staaten gefährden.

Deutschland hat Maßnahmen im Sinne der Richtlinie
80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über
Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klas-
sischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
getroffen.

Als Reaktion auf die Seuchenlage in Deutschland hat die
Kommission die Entscheidung 97/116/EG vom 11.
Februar 1997 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz
gegen die klassische Schweinepest in Deutschland⁽⁴⁾
erlassen.

Angesichts der Entwicklung der Seuche ist es möglich,
bestimmte Maßnahmen in bezug auf die Verbringung von
Schweinen zu ändern.

Da es möglich ist, geographische Gebiete abzugrenzen,
von denen eine besondere Gefahr ausgeht, können die
Handelsbeschränkungen regional angewendet werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 97/116/EG
werden durch die Anhänge I und II dieser Entscheidung
ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um
sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie
unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 13. 2. 1997, S. 28.

ANHANG I

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern:	Alle Kreise und kreisfreien Städte, ausgenommen der Kreis Northwest-Mecklenburg und die kreisfreien Städte Schwerin und Wismar
Bundesland Niedersachsen:	Kreise Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg
Bundesland Nordrhein-Westfalen:	Kreise Höxter, Lippe, Paderborn, Hamm Stadt, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Soest, Unna, Warendorf, Bielefeld Stadt und Gütersloh
Bundesland Freistaat Bayern:	Kreise Dachau, Freising, Fürstenfeldbruck, München, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Aichach-Friedberg
Bundesland Brandenburg:	Kreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin
Bundesland Sachsen-Anhalt:	Altmarkkreis Salzwedel

ANHANG II

Alle betroffenen Kreise d. h. alle Kreise, in denen Ausbrüche gemeldet oder in denen Schutz- oder Überwachungszonen abgegrenzt worden sind:

Mecklenburg-Vorpommern:	Alle Kreise und kreisfreien Städte, ausgenommen die Kreise Ludwigslust und Northwest-Mecklenburg und die kreisfreien Städte Schwerin und Wismar
Niedersachsen:	Die Kreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg (ausgenommen Amt Neuhaus) und Uelzen
Nordrhein-Westfalen:	Die Kreise Gütersloh, Lippe-Detmold, Paderborn, Soest und die kreisfreie Stadt Bielefeld
Sachsen-Anhalt:	Der Kreis Altmark-Salzwedel
Bayern:	Die Kreise Dachau und Fürstenfeldbruck

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 15. November 1996)

Seite 15, Artikel 3 Absatz 2 achter Gedankenstrich:

anstatt: „... die niet lager is dan ... (door de ...)“

muß es heißen: „... die niet lager is danecu/ton (door de ...)“;

Seite 15, Artikel 3 Absatz 3:

anstatt: „... allwöchentlich montags und donnerstags bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) ...“

muß es heißen: „... allwöchentlich bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) des dritten, auf den Antragszeitraum folgenden Arbeitstags, ...“;

Seite 16, Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird diese Menge im Verlauf eines Beantragungszeitraums angehoben, so dürfen die danach gestellten Anträge nicht auf eine Menge lauten, die größer ist als die Hälfte der genannten Anhebung.“;

Seite 18, Artikel 5 Absatz 7 letzter Unterabsatz:

anstatt: „... so werden die Anträge abgelehnt und die Sicherheiten freigegeben.“

muß es heißen: „... so werden die Anträge abgelehnt.“
